EVANGELISCHE KIRCHE
VON KURHESSEN-WALDECK

SCHUTZKONZEPT ZUR VERHINDERUNG VON SEXUALISIERTER GEWALT

Für den Kirchenkreis Kinzigtal

Stand: 10. März 2023

Inhalt

	Vorwort	3
1	**Risikofaktoren**	5
	1.1 Räumlichkeiten	
	1.2 Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis	
2	**Verhaltenskodex**	6
3	**Fachliche Standards**	7
	3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	7
	3.2 Angemessenheit von Körperkontakt	7
	3.3 Beachtung der Intimsphäre	8
	3.4 Verhalten auf Freizeiten und bei Angeboten mit Übernachtung	8
	3.5 Disziplinarische Maßnahmen	8
	3.6 Sprache, Wortwahl und Kleidung	9
	3.7 Eltern und andere Personen in der Einrichtung	9
	3.8 Nutzung von Medien	9
	3.8.1 Umgang mit sozialen Netzwerken	
	3.8.2 Nutzung von Bildern bei Veröffentlichungen (digital und analog)	
	3.9 Umgang mit Geschenken	9
4	**Präventionsfortbildungen**	10
	4.1 für Hauptamtliche	
	4.2 für Ehrenamtliche	
5	**Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex**	11
	5.1 Intervention	12
	5.2 Kooperierende Beratungsstellen und Ansprechpersonen	13
6	**Prävention als kontinuierliche Aufgabe in den Gemeinden und Arbeitsbereichen**	14
7	Anhang	15

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Dr. Beate Hofmann, schreibt zum Thema „sexualisierte Gewalt":

„Es löst ein Bündel widersprüchlicher Reaktionen aus: Abwehr, Verdächtigungen, Erinnerungen an eigene schlechte Erfahrungen, bohrende Fragen, Ängste und Abscheu. Es berührt sehr intime und verletzliche Dimensionen unseres Lebens, z.B. Sexualität, Geschlechterrollen, Beziehungen und Vertrauen, Abhängigkeiten, Macht- und Ohnmachtserfahrungen.

Warum beschäftigen wir uns als evangelische Kirche mit diesem Thema? Auf der EKD-Synode 2019 hat Kerstin Claus, selbst betroffen von sexualisierter Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter und Mitglied des Betroffenenrates beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) diese Frage überzeugend beantwortet und dabei der Kirche eine Vision mit auf den Weg gegeben, die mich seitdem in diesem Thema leitet.

K. Claus sagte: *„Ich habe trotz aller Rückschläge und trotz meiner Geschichte mit dieser Kirche, eine Vision von einer Kirche […], die bei diesem Thema gesellschaftlich vorangeht; einer Kirche, die Sprechräume schafft, Tabus aufbricht, sexualisierte Gewalt zum selbstverständlichen Thema macht; einer Kirche, die die Strukturen schafft, Kinder und Jugendliche sprechfähig zu machen, und in der Kinder und Jugendliche sprechfähig sein können, weil sie Rechte haben und ihnen zugehört wird; einer Kirche, in der gleichzeitig Täter immer machtloser werden, weil sie nicht auf das Schweigen aller weiter vertrauen können, weil immer mehr Erwachsene in Kirche hören, zuhören und handlungsfähig sind; einer Kirche, die nicht deswegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt auf einer Synode thematisiert, weil sie in einer Art Krise reagiert, sondern weil sie sich dieses Themas dauerhaft verschrieben hat, weil sie vorangehen will, weil der Schutz aller Kinder vor sexueller Ausbeutung, vor Missbrauch, auch religiösem Missbrauch, in dieser Kirche tatsächlich Priorität hat. Und er hat die Priorität nicht nur, weil es darum geht, künftig sexualisierte Gewalt im Kontext der Kirche zu verhindern, sondern auch und gerade, weil Kirche weiß, sie kann Schutz- und Kompetenzraum auch für die Kinder sein, die im sozialen Nahfeld sexuellem Missbrauch ausgesetzt sind. Diesen Kindern und Jugendlichen selbstverständlich Sprechräume zu bieten, in denen sie auf Menschen treffen, die immer dann handlungsfähig sind, wenn Taten benannt werden, wenn Vermutung im Raum steht. Darum geht es."*

(https://www.ekd.de/synode-bericht-mitglied-betroffenenrat-claus-51539.htm)

Kirche wird zu einem Sprechraum, in dem Menschen jeden Alters leidvolle Erfahrungen zur Sprache bringen können. Sie finden dort ein offenes Ohr und werden ernstgenommen. Erlittenes Unrecht wird nicht vertuscht oder Täterverhalten beschwichtigt. Das sind die Ziele, denen sich auch dieses

Schutzkonzept verschrieben hat. Um das zu erreichen, brauchen wir einen Kulturwandel. Wo bisher Schweigen, Beklemmung, Tabuisierung, manchmal auch Verschweigen und Wegschauen dominiert haben, müssen wir wahrnehmen, vorbeugen und miteinander sprechen üben.

Ist dieser hohe Aufwand dafür wirklich notwendig, werden Sie vielleicht fragen. Jeder einzelne Fall ist einer zu viel, ist verbunden mit unendlich viel Leid und oft lebenslangen Folgen. Auch wenn die Zahlen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck bisher nicht sehr hoch sind, steht zu vermuten, dass es ein großes Dunkelfeld (Faktor 10 oder 20 sagen manche in der Fachwelt) gibt. Und: Die Zahlen steigen dort, wo sich die Haltung zum Thema verändert und Betroffenen – endlich – geglaubt wird. Aber, wie Kerstin Claus zeigt, es geht ja nicht nur darum, dass Kirche nicht mehr zu einem Ort von Gewalt- und Missbrauchserfahrung wird; es geht auch darum, dass leidvolle Erfahrungen, die Menschen in der Familie oder anderswo machen, in der Kirche zum Thema werden können und Menschen aus dem Zirkel von Angst, Schmerz, Schweigen und Misstrauen ausbrechen können.

Darum trägt die Präventionsarbeit im Bereich sexualisierter Gewalt dazu bei, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Rechten gestärkt werden, dass sie lernen, Nein zu sagen zu Grenzverletzungen, dass sie Sexualität und Leiblichkeit als Teil der guten Schöpfung Gottes erleben und nicht als Ort fortgesetzter Gewalt und Demütigung. Leid vermeiden, Gewalt beenden, den Verstummten Gehör und Stimme geben, all das ist Teil des Auftrags, den Jesus Christus uns gegeben hat.

Durch Fortbildungen, durch die Befassung in Kirchenvorständen, Kreissynoden und Landessynode besteht jetzt die Chance, eine Kultur des Respekts und der Grenzachtung zu entwickeln, Sprechräume zu schaffen und Sensibilität zu fördern.

Ich danke allen, die sich dieser Aufgabe stellen und dazu beitragen, dass Kirche ein Ort wird, an dem Menschen gut geschützt vor sexualisierter Gewalt sind, wo vertrauensvolle Beziehungen nicht missbraucht werden und Menschen, die Gewalt erfahren haben, Gehör und Sprache für das finden, was sie erlitten haben.

Das wird Mut brauchen, Kraft und Geduld, auch Behutsamkeit und Sorgfalt. Ich wünsche Ihnen darum Gottes Segen und Kraft für diesen Weg!"

In ihrer Verantwortung für die kirchliche Arbeit im Kirchenkreis Kinzigtal ruft die Kreissynode alle Verantwortlichen in Ehren- und Hauptamt dazu auf, anhand des vorgelegten Schutzkonzeptes die notwendigen Schritte zu gehen, um die Kirche zu einem Schutzraum vor sexualisierter Gewalt zu machen.

Sie dankt der Projektgruppe (Anke Breidenbach, Sabine Fritz, Daniela Gleim, Ralf Göbert, Wilhelm Hammann, Dorothea Harris, Anna Müller und Henrike Sachs) für die Erstellung.

1 Risikofaktoren

Risiken wahrzunehmen ist der erste Schritt, sie minimieren zu können. Jede Kirchengemeinde führt deshalb eine Risikoanalyse durch. Dabei sind unterschiedliche Bereiche in den Blick zu nehmen:

- Die Räume, in denen kirchliche Arbeit stattfindet (auch virtuelle Räume, vgl. Kapitel 3.8.2)
- Eignung der Mitarbeitenden (erweitertes Führungszeugnis, Schulungen)
- Qualität der Arbeit: Einhaltung der fachlichen Standards
- Fachkenntnisse zum Thema und Wissen um Täter*innenstrategien (Schulungen)
- Regelmäßige Überarbeitung / Aktualisierung

1.1 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten, in denen kirchliche Arbeit stattfindet, sind sehr individuell. Jede Kirchengemeinde führt deshalb diesbezüglich eine eigene Risikoanalyse durch, an der auch Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind. Dabei werden Räume und Orte, die als potenziell unheimlich oder gefährlich empfunden werden, wahrgenommen, erfasst und entsprechend verändert.

Diese Risikoanalyse muss innerhalb eines Jahres durchgeführt, dokumentiert und dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt werden. Danach ist sie regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dazu wird das Baubegehungsprotokoll um die Anlage „Risikoanalyse" ergänzt und dringend empfohlen, dass ein geschultes Mitglied des Kirchenvorstands (s. Kap. 4.2) an der Baubegehung teilnimmt.

Grundsätzlich gilt:

- Die Räume, in denen sich mehrere Menschen aufhalten, haben jederzeit öffentlich zugänglich zu sein. Zu keiner Zeit ist es gestattet, Türen von innen abzuschließen.
- Das Setting für Situationen mit Einzelnen (z. B. bei Seelsorge- oder Beratungsgesprächen) ist so zu wählen, dass größtmögliche Transparenz gewährleistet ist. Vorzugsweise finden Gespräche an Orten statt, die einsehbar sind (z. B. Tür mit Glaseinsatz, abseits der Gruppe, Spaziergang…). Bei Gesprächen im Raum sitzen die Beteiligten möglichst so, dass sie jederzeit ungehindert die Tür erreichen können.
- Nach Möglichkeit werden andere Mitarbeitende (Teamer*innen, Kolleg*innen) über Ort und Zeit des Gesprächs informiert.

1.2 Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtliche

Der Anstellungsträger stellt sicher, dass nur geeignetes Personal für die anfallenden Aufgaben eingestellt wird. Dies bezieht sich auf die fachliche Qualifikation und auf die persönliche Eignung. Vor diesem Hintergrund regelt §6 der gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, dass der Anstellungsträger sich bei Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs.1 BZRG von allen hauptamtlich tätigen Personen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit und die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt worden sind (vgl. § 72a SGB VIII).

Ehrenamtliche

In den Kirchengemeinden besteht die Pflicht zur regelmäßigen Vorlage (alle drei Jahre) eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche, wenn diese während ihrer Tätigkeit regelmäßig im Kontext eines Einzel- oder Kleingruppensettings mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt kommen und die Möglichkeit zu Intimität, Körperkontakt, dem Aufbau eines Abhängigkeitsverhältnisses gegeben ist und/oder die Schutzbefohlenen aufgrund ihres Alters oder anderer Faktoren nicht artikulationsfähig sind.

Dies gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter*innen ab 14 Jahren in folgenden Arbeitsfeldern:

Krabbelgruppen, Kinderkirche bzw. Kindergottesdienste, Musikunterricht, Ferienspielen, Kinderbibeltagen, Kindergruppen, Büchereien, Konfirmandenarbeit, Jugendgruppen.

Bei Veranstaltungen mit Übernachtung müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Für Ehrenamtliche wird das Führungszeugnis kostenlos ausgestellt[1]. Die Kirchengemeinde muss die Einsichtnahme unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen dokumentieren[2].

Sollte eine rechtskräftige Verurteilung nach den relevanten Paragrafen (§72a SGB VIII) aufgeführt sein, ist eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen. Bei Mitarbeitenden, die nur kurzzeitig mitarbeiten (z. B. Schulpraktikum) oder solchen, die nicht allein mit Kindern in Kontakt kommen, genügt das Unterschreiben des Verhaltenskodex und einer persönlichen Erklärung zum § 72a SGB VIII.

[1] Ein entsprechendes Muster-Anschreiben finden Sie im Anhang.

[2] Führungszeugnisse dürfen nur eingesehen werden, nichts kopieren oder behalten! Dokumentiert wird nur der Name der Person, das Datum des Führungszeugnisses und wann wieder ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Eine entsprechende Datei, mit der diese Dokumentation einfach möglich ist, wird den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt.

2 Verhaltenskodex

Leitgedanken

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat sich klar zum Schutz vor sexualisierter Gewalt positioniert[3] und alle Mitarbeitenden zur Einhaltung des Abstinenz- und Abstandsgebots (§ 4) sowie einer „Kultur des Respekts und des grenzachtenden Verhaltens" (§ 1 Abs. 2) verpflichtet. Auch wenn es arbeitsfeldspezifische Fachstandards gibt, empfiehlt es sich, sich mit und für alle Mitarbeitenden arbeitsfeldübergreifend auf einen gemeinsamen Verhaltenskodex zu verständigen.

Als kirchliche*r Träger*in von Angeboten wollen wir, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene aller Altersstufen[4] sowie Erwachsene in unseren Einrichtungen und Veranstaltungen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und dadurch die Menschenfreundlichkeit Gottes kennenlernen. Sie werden ernst genommen und beteiligt, ihre Selbstbestimmung und ihre Grenzen respektiert. Sie werden darin gestärkt, auch in schwierigen Situationen selbstbewusst zu handeln. Sie haben in unseren Einrichtungen und Angeboten das Recht, sich sicher zu fühlen und zu sein und können darauf vertrauen, dass alle Verantwortlichen ihre Grenzen achten und für sie sorgen. Verantwortliche haben die Pflicht, sie vor jeder Form körperlicher, emotionaler, psychischer und geistig-geistlicher Gewaltanwendung zu schützen (Schutzauftrag § 1 und 3). Alle Bereiche der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck sollen für die, die unsere Angebote wahrnehmen, sichere Orte und ein geschützter Lebensraum sein. Als kirchliche Arbeitgeber*in wollen und müssen wir dafür einstehen, dass diese Bedingungen und Grundsätze uneingeschränkt auch für unsere Mitarbeiter*innen[5] gelten. Uns erwächst aus der Verantwortung die Verpflichtung, konkrete Strukturen und Hilfen zu schaffen und zur Verfügung zu stellen.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden **Verhaltenskodex:**

1. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen („Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen") sowie die Zusammenarbeit, der Umgang und das Miteinander mit den Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen ist geprägt von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die persönlichen Grenzen und die Intimsphäre meines Gegenübers. Das gilt insbesondere für alle Situationen unter vier Augen.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen, aber auch durch das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis faktisch entstehende Abhängigkeitsverhältnis bewusst. Ich handele nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort, Bild (Medien) oder Tat. Ich will versuchen, dagegen aktiv Stellung zu beziehen. Nehme ich Grenzverletzungen wahr oder werde über solche ins Vertrauen gezogen, will ich mich dafür einsetzen, dass die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung der Betroffenen eingeleitet werden können. Ich nehme Menschen ernst, wenn sie sich mir oder anderen mitteilen wollen. Ich weiß, dass ich mich jederzeit beraten und unterstützen lassen kann.
5. Ich achte die fachlichen Standards für den Umgang mit Nähe und Distanz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in meinem Arbeitsfeld.

[3] Gesetzesvertretende Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (vom 26. Februar 2021, bestätigt durch die Landessynode am 8.7.2021, vom Rat geändert am 16. Juli 2022 und bestätigt durch die Landessynode a, 21.1.2022) – die genannten §§ beziehen sich auf diese kirchengesetzliche Regelung.

[4] Die Gesetzesvertretende Verordnung benennt diese Zielgruppe als „Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen; d. h., sie geht davon aus, dass es in unserer Kirche eine Reihe von Machtasymmetrien, Vertrauens-, Autoritäts- und Abhängigkeitsverhältnissen gibt, die missbraucht werden können. Das Schutzgebot gilt zwar für alle Mitarbeitenden, für alle, die unsere Veranstaltungen besuchen oder sich uns anvertrauen bzw. anvertraut werden, für die genannten erfordert dessen Umsetzung allerdings besondere Sorgfalt.

[5] Soweit hier von Mitarbeiter*innen die Rede ist, sind dies solche i. S. d. § 2 MVG.EKD.

3 Fachliche Standards

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist das Arbeitsfeld, dem bei der Prävention von sexualisierter Gewalt besondere Beachtung geschenkt werden muss. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Kinzigtal gelten deshalb, unabhängig ob die Arbeit im Haupt- oder Ehrenamt verantwortet wird, folgende fachlichen Standards.

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen und immer neu auszubalancieren. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen. Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen könnten. Dies gilt auch für den Bereich der digitalen Kommunikation.

- Einzelunterricht, Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. sind nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten (von außen zugänglich, nicht verschlossen während Veranstaltung, ausreichend beleuchtet) erlaubt. In Privaträumen und in aus Sicherheitsgründen verschlossenen Kirchen sind die Veranstaltungen nur mit Genehmigung der Sorgeberechtigten erlaubt.
- Spiele, Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass sie dem Alter der Beteiligten und dem Kontext (Art des Angebots und Phase des Gruppenprozesses) angemessen sind. Sie dürfen weder Angst machen noch grenzüberschreitend sein.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Wenn es zu Situationen mit direktem Körperkontakt kommt, muss das vorher mit dem Kind oder Jugendlichen abgesprochen werden. Ohne aktive Zustimmung ist jeder Körperkontakt zu vermeiden.
- Bei Einzelsituationen ist für größtmögliche Transparenz nach außen zu sorgen (z. B. durch Kommunikation im Team, offene Türen, ggf. auch durch bauliche Maßnahmen).
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen geben. Für Haupt-, und Ehrenamtliche gilt selbstverständlich die Pflicht zur Verschwiegenheit – die Kinder und Jugendlichen selbst dürfen aber jederzeit alles weitersagen.
- Grenzverletzungen (auch unbeabsichtigte und nichtsexualisierte) werden thematisiert und wertschätzend besprochen, um eine fehlertolerante Atmosphäre zu schaffen und eine Sprachmöglichkeit für andere Situationen zu eröffnen.

3.2 Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen aus pädagogisch benennbaren Gründen gehören zur Arbeit mit Menschen dazu. Allerdings haben sie achtsam, altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson voraus, d.h. deren (erfragter) Wille ist ausnahmslos zu respektieren.

- In der Kirchengemeinde wird eine Atmosphäre geschaffen, in der das persönliche Bedürfnis nach Distanz offen und vorbehaltlos ausgesprochen werden kann. Eine entsprechende Äußerung darf niemals negative Konsequenzen haben (weder durch Leitung noch durch andere Teilnehmer*innen).
- Körperberührung aus pädagogisch benennbaren Gründen sind zurückhaltend einzusetzen und sind nie ohne das jederzeit widerrufbare Einverständnis des Kindes/ des Jugendlichen erlaubt.
- Erleben Mitarbeitende selbst Grenzverletzungen oder einen zu großen Bedarf an körperlicher Nähe, ist die Leitung zu informieren.
- Körperliche Nähe darf niemals bewusst eingesetzt werden, um Kinder oder Jugendliche emotional abhängig zu machen.
- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annährung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind verboten.
- Bei Spielen oder Übungen mit Körperkontakt sind die Regeln vorab zu erklären. Die Schutzbefohlenen müssen die Möglichkeit haben, selbst zu entscheiden, ob sie mitmachen möchten oder nicht. Die Verweigerung eines Spiels oder einer Übung darf niemals negative Konsequenzen haben.
- Körperkontakt sollte möglichst nicht von Mitarbeitenden ausgehen. Falls doch, geschieht er nur mit ausdrücklich eingeholtem Einverständnis des/der Gegenübers.
- Körperkontakt zum Zweck einer Versorgung – wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost – bedarf besonderer Achtsamkeit, nach Möglichkeit und (Pflege-)Bedarf einer vorherigen Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten.

3.3 Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Deshalb gibt es klare Verhaltensregeln, die sowohl die individuelle Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen als auch die der betreuenden haupt-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden achten und schützen.

- Als Teil der Intimsphäre gelten z.B. Übernachtungszimmer oder persönliche Umkleideräume.
- Unabhängig vom Alter des Kindes / Jugendlichen ist dessen/deren Intimsphäre anzuerkennen, zu achten und zu wahren.
- Körperpflege von Schutzbefohlenen hat, wenn erforderlich, unter Wahrung der Intimsphäre stattzufinden.
- In der Situation, die ein Umkleiden erforderlich machen (z. B. Schwimmbadbesuch), sind Jungen und Mädchen räumlich zu trennen. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt eine zeitliche Trennung. Auch bei jugendlichen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen erfolgt eine Trennung nach Geschlecht und Funktion.

3.4 Verhalten auf Freizeiten und bei Angeboten mit Übernachtung

Maßnahmen mit Übernachtung stellen eine besondere Herausforderung dar. Sie sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch müssen sich die zuständigen Träger der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

- Alle Regelungen müssen VOR einer Fahrt mit allen Teamern (haupt- und ehrenamtlich) kommuniziert werden.
- Freizeiten und andere Maßnahmen mit Übernachtung werden immer in geschlechtlich gemischten Teams begleitet. Dabei muss mindestens eine weibliche und eine männliche Betreuungsperson das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der weiblichen / männlichen Betreuer*innen soll möglichst der Verteilung in der Gruppe der Teilnehmenden entsprechen.
- Die Anzahl der Betreuer*innen einer Maßnahme richten sich nach den Vorgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers (Stand 2021: für die ersten 8 TN 2 Betreuer*innen, für je 8 weitere Teilnehmer*innen eine weitere Bezugsperson). Diese Vorgaben dürfen nicht unterschritten werden. Je nach Zusammensetzung der Gruppe ist es ratsam, den Betreuungsschlüssel zu erhöhen (z. B. bei Gruppen mit kleinen Kindern oder Teilnehmer*innen mit besonderem Betreuungsaufwand). Um krankheitsbedingten Ausfällen ganzer Freizeiten vorzubeugen, ist es sinnvoll, Vertretungspersonen vorweg anzusprechen.
- Teilnehmende, minderjährige Ehrenamtliche und Hauptamtliche schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen. Zusätzlich wird nach Geschlecht getrennt. Sollte das Raumangebot (z. B. Übernachtung in der Kirche) getrennte Räume nicht ermöglichen, muss das vor der Veranstaltung allen Teilnehmenden und deren Sorgeberechtigten bekannt gemacht werden.
- Jungen und Mädchen haben getrennte Bäder. Gibt es die Möglichkeit dazu nicht, sind die Sanitäreinrichtungen zeitlich zu trennen. Solche Umstände müssen allen Beteiligten vor der Anmeldung zur Veranstaltung transparent kommuniziert werden.
- Das Betreten der Schlafräume der Teilnehmenden ist nur zulässig, wenn es unbedingt notwendig ist (z. B. Nachtruhe, medizinische Notwendigkeit, Notfall…) und NUR nach Ankündigung (Anklopfen), nach Möglichkeit zu zweit und nach Geschlechtern getrennt.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern*innen sowie Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen sind untersagt. Sollte es in Ausnahmefällten aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer min. 2 erwachsene Personen anwesend sein. Der Schutzperson muss in jedem Falle eine eigene Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung. (liegt kein Einverständnis vor: ggf. Inobhutnahme = Polizei anrufen).

3.5 Disziplinarische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und dass sie angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Es geht nicht um Bestrafung, sondern um die Chance einer Verhaltensänderung.

- Geltende Regeln müssen zu Beginn einer Maßnahme im Team abgesprochen und allen Teilnehmenden bekannt gemacht werden.
- Auf Fehlverhalten / Überschreitungen wird unmittelbar reagiert.
- Die Reaktion erfolgt ausschließlich verbal und in angemessenem Ton und Wortwahl. Sie muss für die/den Betroffene/n nachvollziehbar sein und darf sie/ihn in keiner Weise vor anderen bloßstellen.
- Gespräche zur Klärung eines Konflikts oder zur Aufarbeitung von Fehlverhalten werden in Anwesenheit einer dritten Person geführt.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der zu schützenden Personen vorliegt.

3.6 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher soll jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung geprägt sein. Sie soll der jeweiligen Rolle entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

- Mitarbeiter*innen achten auf angemessene Kleidung, die ihrer Rolle und der Situation entspricht.
- Entsprechend ihrer Rolle und ihrer Funktion verwenden Mitarbeiter*innen eine angemessene Wortwahl.
- Mitarbeiter*innen fördern in ihren Angeboten eine bewusste, wertschätzende Sprachkultur. Rassistische, sexistische oder sonst wie beleidigende Äußerungen von Teilnehmenden werden nicht toleriert und in der Gruppe thematisiert.
- Kose- oder Spitznamen, außer mit vorher eingeholter Zustimmung, sind zu vermeiden.

3.7 Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Mitarbeiter*innen achten darauf, wer sich in Jugend- oder Gemeindezentrum o. ä. Einrichtungen aufhält, kommt oder geht. Unbekannte Personen werden angesprochen.
- Allen Mitarbeitenden sind die vereinbarten Interventionsmöglichkeiten bekannt (z. B. Ausübung des Hausrechts durch Ehrenamtliche).
- Übernehmen Eltern ehrenamtliche Tätigkeiten (z. B. Betreuung bei Familienfreizeiten), gelten für sie dieselben Bedingungen wie für alle anderen Ehrenamtlichen in diesem Aufgabenfeld (z. B. erweitertes Führungszeugnis).
- Eltern dürfen jederzeit unangemeldet an Veranstaltungen, Musikunterricht und Chorproben teilnehmen.

3.8 Nutzung von Medien

Der Umgang mit (digitalen) Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unumgänglich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Die Vorgaben des Jugendschutzes sind unbedingt einzuhalten.

3.8.1 Umgang mit sozialen Netzwerken

- Die verantwortungsvolle Nutzung von Internet, sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten wird in den Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder thematisiert.
- Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei der Nutzung von sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten.
- Alle Medien mit pornographischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Mitarbeiter*innen beziehen Stellung gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätigen oder sexistischen Inhalten und Mobbing.

3.8.2 Nutzung von Bildern bei Veröffentlichungen (digital und analog)

- Medien, die bei Veranstaltungen der Kirchengemeinde / des Kirchenkreises entstehen (z. B. Fotos, Videos) dürfen nur dann veröffentlicht werden, wenn die abgebildeten Personen und ggf. deren Personensorgeberechtigten der Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch für Tondokumente und Texte.
- Dabei muss explizit zwischen der Veröffentlichung in Druckerzeugnissen (z. B. Tageszeitung, Gemeindebrief) und Online-Angeboten (z. B. Homepage der Kirchengemeinde, soziale Netzwerke) unterschieden werden.
- Auch wenn das Einverständnis zur Veröffentlichung vorliegt, werden nur Medien veröffentlicht, die niemanden bloßstellen oder dazu geeignet wären. Im Zweifelsfall ist die abgebildete Person vor der Veröffentlichung noch einmal explizit zu fragen.

3.9 Umgang mit Geschenken

- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an Einzelne, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt.
- Geschenke für Ehrenamtliche sind als solche zu benennen. Es darf nicht der Eindruck von Exklusivität oder persönlicher Nähe entstehen, um emotionale Unabhängigkeit zu erhalten und Gegenleistungen auszuschließen.
- Wenn Geschenke angenommen oder gemacht werden, wird damit transparent gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern und Kolleg*innen umgegangen.

4 Präventionsfortbildungen

Kirche muss immer ein Ort sein, an dem sich Kinder, Jugendliche und andere Schutzbedürftige sicher fühlen und wo sie im Konfliktfall auf Menschen treffen, die ihnen mit Verständnis und Sensibilität begegnen und Unterstützung vermitteln.

Deshalb ist es nötig, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende für alle Formen sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren und Handlungskompetenz im Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. mit Grenzverletzungen zu vermitteln und ein grenzachtendes Verhältnis von Nähe und Distanz einzuüben. Gleichzeitig soll eine Kultur des Respekts und der Grenzachtung etabliert werden. Dafür braucht es sowohl Hintergrundwissen als auch die Bereitschaft, sich mit der eigenen Einstellung und dem eigenen Verhalten (auch den eigenen Unsicherheiten) auseinanderzusetzen.

Daher werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und diejenigen, die in den Kirchengemeinden Verantwortung tragen (Kirchenvorstände) entsprechend geschult. Art und Umfang der Schulungen werden in der Verordnung zur Ausführung der gesetzesvertretenden Verordnung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt geregelt.

4.1 für Hauptamtliche

Für hauptamtliches Personal mit Leitungsverantwortung (Pfarrer*innen, Dekan*innen, Einrichtungsleitungen) ist eine 8-stündige Pflichtfortbildung vorgesehen.

Hauptamtliche in den Bereichen Kinder- und Jugendarbeit sowie Kirchenmusik erhalten eine mindestens 6-stündige verpflichtende Fortbildung. Diese Fortbildungen werden durch die Landeskirche angeboten.

Haupt- und Nebenamtliche in anderen Arbeitsbereichen erhalten eine mindestens 3-stündige verpflichtende Fortbildung durch die Landeskirche.

Die Teilnahme an der Fortbildung ist durch das zuständige Leitungsorgan zu dokumentieren (Landeskirche, Kirchenkreis, Kirchengemeinde).

4.2 für Ehrenamtliche

Kirchenvorstände

Als Leitungsorgan der Kirchengemeinde sind die Kirchenvorstände dafür zuständig, das Schutzkonzept in den Gemeinden zu verankern und umzusetzen. Damit sie diese Aufgabe verantwortungsbewusst wahrnehmen können, nehmen jeweils zwei Mitglieder des Kirchenvorstands an einer entsprechenden Schulung, die durch die Landeskirche angeboten wird, teil.

Ehrenamtliche in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Alle ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind zur Teilnahme an einer Präventionsschulung verpflichtet. Diese Schulung umfasst mindestens drei Stunden und ist fester Bestandteil der Juleica-Schulungen (z. B. „Bunter Grundkurs"). Darüber hinaus wird diese Schulung regelmäßig von den Hauptamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit angeboten.

Die Teilnahme an der Schulung wird von der zuständigen Kirchengemeinde dokumentiert (vgl. Führungszeugnis).

5 Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Trotz aller Bemühungen wird es im Arbeitsalltag immer wieder zu Situationen kommen, in denen die im Verhaltenskodex vorgegebenen Regelungen verletzt werden. Entscheidend ist der Umgang mit solchen Übertretungen. Fehler können passieren, sie sollten aber erkannt, benannt und nach Möglichkeit korrigiert werden, damit sie sich nicht wiederholen. Kritik zu äußern, aber auch Kritik anzuhören und anzunehmen, ist ein Zeichen von Professionalität und Respekt.

Jede Beschwerde birgt die Chance, die eigene Arbeit zu verbessern und somit die Zufriedenheit bei den Kindern und Jugendlichen, den Mitarbeitenden wie auch bei sich selbst zu steigern und diese für die Zukunft zu stärken.

Um uns von typischem Täter*innenverhalten der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen und um abweichendes Verhalten reflektieren zu können, soll ein offener und fehlerfreundlicher Umgang zwischen allen Mitarbeitenden etabliert werden.

Deshalb gilt:

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Alles, was haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sagen oder tun, darf weitererzählt werden, es gibt darüber keine Geheimhaltung.
- Professionelle Beziehungsgestaltung, Nähe und Distanz sowie deren Reflexion sind regelmäßige Themen in Teambesprechungen.

Übertretungen, die strafrechtlich relevant sind, werden zur Anzeige gebracht und die bzw. der Vorgesetzte oder die landeskirchliche Ansprech- und Meldestelle zur Beratung des weiteren Vorgehens hinzugezogen.

5.1 Intervention

Im (vagen oder konkreten) Verdachtsfall, dass ein*e Minderjährige*r von sexualisierter Gewalt betroffen ist, müssen wir aktiv werden.
Konkret bedeutet das:

Ruhe bewahren! Nicht überstürzt handeln!
Zuhören, Glauben schenken und ernst nehmen!

Verhalten des potenziellen betroffenen jungen Menschen beobachten. Protokollnotiz (anonymisiert) mit Datum und Uhrzeit anfertigen. Sich selbst Unterstützung und Hilfe holen! Sich mit Personen des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden, dabei auch „ungute Gefühle" zur Sprache bringen.

Auf keinen Fall etwas auf eigene Faust unternehmen! Keine direkte Konfrontation des/der vermutlichen Täters/in mit der Vermutung! Keine eigenen Ermittlungen zum Tathergang! Keine eigenen Befragungen durchführen! Keine Informationen an den/die vermutliche/n Täter/in! Zunächst keine Konfrontation der Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt!

Mit einer Ansprechperson des Kirchenkreises Kontakt aufnehmen.

Diese Ansprechpersonen sind:

Sabine Fritz, Dipl. Sozialpädagogin
Odenwaldstr. 5, 63594 Hasselroth
Tel.: 0151 56079792, sabine.fritz@ekkw.de

Dr. Elke Seifert, Pfarrerin
Spessartstr. 8, 63619 Bad Orb
Tel.: 06052 8096306, elke.seifert@ekkw.de

Hartmut Winkler, Dipl. Sozialpädagoge
Obere Haitzer Gasse 23, 63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 14854, hartmut.winkler@ekkw.de

Im Gespräch werden der Sachverhalt eingeordnet und mögliche weitere Schritte besprochen.

Fachberatung einholen!

Bei einer begründeten Vermutung eine Fachberatungsstelle oder eine Kinderschutzfachkraft nach §8a SGBVIII hinzuziehen. Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Lawine e.V.
Chemnitzer Str. 20, 63452 Hanau,
Tel.: 06181 256602, info@lawine-ev.de

Diakonisches Werk Hanau-Main-Kinzig
Marie-Curie-Str. 1, 63457 Hanau,
Tel.: 06181 923400, kontakt.dwh@ekkw.de

Ansprechstelle der EKKW
Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel,
Tel.: 0561 9378-404

Weiterleitung an Missbrauchsbeauftragte bzw. Jugendamt.

>> Begründete Vermutungen gegen eine*n haupt- oder ehrenamtliche*n Mitarbeitende*n umgehend dem*der nächsten Vorgesetzten melden.

>> Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt (bzw. zunächst mit der IseF beraten und dann) melden.

5.2 Kooperierende Beratungsstellen und Ansprechpersonen

Lawine e.V.
Chemnitzer Str. 20,
63452 Hanau
Tel.: 06181 256602
E-Mail: info@lawine-ev.de
Web: www.lawine-ev.de

Montag 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten läuft der
Anrufbeantworter - wir rufen baldmöglichst zurück!

Diakonisches Werk Hanau-Main-Kinzig
Standort Hanau
Marie-Curie-Str. 1
63547 Hanau
Tel.: 06181 923400
E-Mail: kontakt.dwh@ekkw.de
Web: www.diakonie-hanau.de

Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr + 13.00-16.00 Uhr-
Freitag 09.00-12.00 Uhr

IseF[6]-Beauftragte im Diakonischen Werk:
Frau Reidt-Niederhüfner, Diplom-Psychologin
Frau Böttner-Krügel, Diplom Sozialpädagogin
und systemische Familientherapeutin

Ansprechpartner der Landeskirche EKKW

Sabine Kresse
Pfarrerin und landeskirchliche Koordinatorin
zum Thema sexualisierte Gewalt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel
Tel.: 0151 1675 2077
E-Mail: praevention@ekkw.de

Ansprechpartner im Kirchenkreis Kinzigtal

Sabine Fritz, Dipl. Sozialpädagogin
Odenwaldstr. 5
63594 Hasselroth
Tel.: 0151 56079792
E-Mail: sabine.fritz@ekkw.de

Hartmut Winkler, Dipl. Sozialpädagoge
Obere Haitzer Gasse 23
63571 Gelnhausen
Tel.: 06051 14854
E-Mail: hartmut.winkler@ekkw.de

Dr. Elke Seifert, Pfarrerin
Spessartstr. 8
63619 Bad Orb,
Tel.: 06052 8096306
E-Mail: elke.seifert@ekkw.de

[6] IseF – Insoweit erfahrene Fachkraft

6 Prävention als kontinuierliche Aufgabe in den Gemeinden und Arbeitsbereichen

Mit dem Beschluss des Schutzkonzepts ist ein wichtiger Punkt für den Kirchenkreis Kinzigtal erreicht; es ist ein Anfangs- und kein Schlusspunkt. Alle Verantwortliche in den Gremien, in Ehren- und Hauptamt, sind dazu verpflichtet, das Konzept bei und auf sich anzuwenden. Dies ist eine *fortwährende* Aufgabe, die die stete Überprüfung und Vergewisserung der Standards beinhaltet.

Der Kreissynode wird in drei Jahren eine Evaluation des Schutzkonzeptes vorgelegt.

7 Anhang

Textvorlage Anschreiben Führungszeugnis / Gebührenbefreiung für Ehrenamtliche

Das erweiterte Führungszeugnis müssen Ehrenamtliche selbst bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes beantragen. Damit die Ausstellung kostenlos ist, muss eine entsprechende Bestätigung vorgelegt werden, die die Kirchengemeinde ausstellt. Dafür können Sie folgenden Text verwenden:

Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses zur Ausübung eines Ehrenamts

Antrag auf Gebührenbefreiung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Aufgrund der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2004 (BGBl I S. 3852) §72a und dem fünften Gesetz zur Änderung des BZRG - 5. BRGÄndG - vom 16.07.2009 BGBl. I S. 1952 - Geltung ab 1.5.2010

bitten wir um die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30 a Abs. 1, Nr. 2 a-c des Bundeszentralregistergesetzes für

Vorname Name, Adresse, Geburtsdatum

Vorname Name ist in unserer Gemeinde ehrenamtlich tätig, wir bitten daher um Gebührenbefreiung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen Rahmenschutzkonzept EKKW – Landeskirchliche Vorgaben

Die landeskirchlichen Vorgaben finden Sie unter folgendem QR-Code auf der Homepage des Kirchenkreises Kinzigtal.

www.kirchenkreis-kinzigtal.de